

Feststellung gemäß § 5 UVPG
Alternoil GmbH, 49439 Steinfeld

GAA v. 27.10.2022 — OL22-055-01 —

Die Alternoil GmbH Portlandstr. 16, 49439 Steinfeld, hat mit Schreiben vom 05.05.2022 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 und 19 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer ortsfesten LNG-Green Energy Station in Oldenburg, Schlachthofstraße 36 (Gemarkung: Osternburg, Flur: 13, Flurstücke: 31/6) beantragt.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung folgender wesentlicher Anlagenteile und Nebeneinrichtungen einschließlich ihres Betriebes:

Vollautomatische (mannlose) LNG-Tankstelle mit zwei 2 oberirdischen Lagertanks

- Der Haupttank weist ein Volumen von 30 m³ auf, welches bei einem voreingestellten Maximalfüllstand von 85% 25,5 m³ LNG und einem Gewicht von 11,475 Tonnen entspricht.
- Der erweiterte zweite ISO-Tank weist ein Volumen von 45,6 m³ auf, welches bei einem voreingestellten Maximalfüllstand von 85% 38,76 m³ LNG und einem Gewicht von 17,442 Tonnen entspricht.
- Die Abgabemenge beträgt bis zu 80 kg/min / 6.000.000 kg / a. Bei einer Dichte von LNG von 0,423 - 0.450 kg/l beträgt die max. Füllmenge Nutzungskapazität maximal 28,917 Tonnen.

und zwei Abgabestellen zum Betanken von LNG-betriebenen Fahrzeugen im 24/7 Betrieb.

Das Betriebsgelände befindet sich im Geltungsbereich eines rechtskräftigen Bebauungsplanes, der für den Standort ein Industriegebiet (GI) ausweist.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß §§ 5, 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG i. V. m. Nr. 9.1.1.3 S der Anlage 1 UVPG durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Es sind keine besonderen Schutzbereiche, die durch das Vorhaben berührt werden könnten, im Einwirkungsbereich der Anlage vorhanden.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht nicht besteht.

Begründung:

Feststellung der UVP-Pflicht:

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt.

1. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

2. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Ergebnis:

Es sind keine besonderen Schutzbereiche, die durch das Vorhaben berührt werden könnten, im Einwirkungsbereich der Anlage vorhanden.

Die Fa. Alternoil GmbH betreibt auf dem Gelände Schlachthofstraße 36 in Oldenburg eine temporär errichtete und (baurechtlich) genehmigte Anlage, die zukünftig als ortsfeste LNG-Green Energy Station betrieben werden soll.

Die Anlage fügt sich in die gewerblich vorbelastete Nutzung ein. Der Betrieb verursacht keine relevanten Emissionen:

Die Vorprüfung hat ergeben, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist demnach nicht erforderlich

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.